

Bundessozialgericht

- 7 RAr 88/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 1978 insoweit aufgehoben, als es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat. Das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 25. Oktober 1977 wird auch insoweit aufgehoben, als es die angefochtenen Bescheide aufgehoben und der Klage für die Zeit vom 6. April 1973 bis 31. Juli 1973 stattgegeben hat. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Förderung seiner Teilnahme an einem Lehrgang für Programmierungstechnologie.

Der 1941 geborene Kläger ist indonesischer Staatsangehöriger. Er studierte von 1967 bis 1972 Chemie an der Technischen Hochschule in I /M und besitzt die Diplomprüfung als Chemiker. Er reiste im Dezember 1972 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20. Februar 1973 bei der Stadt E die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß § 28 des Ausländergesetzes; die Anerkennung erfolgte durch Bescheid vom 29. November 1973.

Der Kläger erhielt ab 27. Februar 1973 zeitweise Arbeitslosenhilfe (Alhi). Obwohl sein Arbeitsgesuch bei verschiedenen, auch überregionalen, Vermittlungsstellen der Beklagten geführt wurde, konnte er nicht in Arbeit vermittelt werden.

Ab 2. April 1973 nahm der Kläger an einem bis zum 31. Juli 1973 durchgeführten Lehrgang für Programmierungstechnologie des C D -I in F am Main teil. Er beantragte die Förderung dieser Teilnahme am 6. April 1973. Der Kläger besuchte den Lehrgang bis zu seinem Ende und schloß ihn mit Erfolg ab. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Förderung durch Bescheid vom 17. Mai 1973 (Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1973) ab.

Mit Urteil vom 25. Oktober 1977 hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Teilnahme an dem Lehrgang für Programmierungstechnologie in der Zeit vom



- 3 -

2. April 1973 bis 31. Juli 1973 Leistungen gemäß §§ 44, 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 22. Juni 1978 das SG-Urteil insoweit aufgehoben und die Klage abgewiesen, als die Beklagte zur Leistung für den Zeitraum vom 2. bis 5. April 1973 verurteilt worden ist. Im übrigen hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Bei dem Lehrgang für Programmierungstechnologie habe es sich für den Kläger inhaltlich um eine Fortbildungsmaßnahme nach § 41 AFG gehandelt. Der Kläger habe nämlich für den mit dieser Bildungsmaßnahme angestrebten Beruf inhaltlich die Kenntnisse seines bisherigen Berufs mit übernommen. Bereits sein Studium habe das Fach Elektronische Datenverarbeitung mit eingeschlossen, wie durch das Hauptprüfungszeugnis vom 6. Juni 1972 bewiesen werde. Die Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung in technisch-mathematisch orientierte Fächer, wie der Chemie, stelle im übrigen eine Selbstverständlichkeit dar. Das Berufsbild des Klägers sei, wie die Aktenlage belege, ganz auf den Beruf eines Diplom-Chemikers mit zusätzlicher Programmierausbildung und EDV-Kenntnissen ausgerichtet. Es habe sich deshalb um eine Art Aufbaustudium oder eine Zusatzausbildung gehandelt, die als Maßnahme der beruflichen Fortbildung anzusehen sei. Der Kläger erfülle auch die Zugangsvoraussetzungen nach § 41 Abs 1 AFG. Die vom C D -Institut insoweit ua verlangte abgeschlossene Berufsausbildung sei beim Kläger gegeben. An der Eignung des Klägers bestehe ebenfalls kein Zweifel, da er die Maßnahme mit gutem Erfolg abgeschlossen habe. Dies ergebe sich auch aus seiner Einstellung beim A -Institut, die nur deshalb erfolgt sei, weil er als Diplom-Chemiker auch über nachgewiesene Kenntnisse im EDV-Bereich verfügte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Dem Anspruch stehe auch nicht § 2 Abs 9 der Anordnung des Verwaltungsrates der Beklagten über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 (ANBA S 797 - AFuU 1971) entgegen. Die dort enthaltene Regelung, daß die Förderung von Ausländern voraussetze, daß sie unmittelbar vor Eintritt in die Maßnahme mindestens ein Jahr im Geltungsbereich des AFG eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, gelte für den Kläger nicht; denn er könne sich insoweit auf § 2 Abs 10 AFuU 1971 berufen, wonach Abs 9 ua nicht für Ausländer gelte, die nach dem Ausländergesetz als asylberechtigt anerkannt sind. Dem Asylantrag des Klägers sei zwar erst durch Bescheid vom 29. November 1973 entsprochen worden, dh nach Abschluß des Lehrgangs. Der Anerkennung nach § 28 des Ausländergesetzes komme auch keine Rückwirkung etwa auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu. Sinn und Zweck des § 2 Abs 10 AFuU 1971 sei es jedoch, Ausländer dann nicht zu fördern, wenn deren Aufenthalt im Bundesgebiet in keiner Weise gesichert erscheine. Dies gebiete es, den Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung als Asylberechtigter in die rechtliche Beurteilung des Gesuchs mit einzubeziehen. Diesen Antrag habe der Kläger bereits zwei Monate vor Beginn des Lehrgangs gestellt, ihm sei alsdann auch stattgegeben worden. Sinn und Zweck von § 2 Abs 10 AFuU 1971 geböten es gerade, dem Kläger frühzeitig eine Eingliederung in den Arbeitsprozeß durch Teilnahme an der Maßnahme zu ermöglichen.

Das Urteil des SG sei jedoch aufzuheben gewesen, soweit es die Zeit bis einschließlich 5. April 1973 betreffe; denn der Kläger habe erst am 6. April 1973 den Förderungsantrag gestellt, § 21 Abs 1 AFuU 1971.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 41, 47 AFG, § 2 Abs 9, 10 AFuU 1971. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Der vom Kläger besuchte Lehrgang sei für ihn nicht eine berufliche



Fortbildung, sondern eine berufliche Umschulung gewesen. Weder für das mit der Maßnahme angestrebte Berufsziel noch für die vom Kläger danach ausgeübte Tätigkeit als Programmierer seien die Kenntnisse als Chemiker inhaltlich von Bedeutung in dem Sinne, daß sie in die neue Berufstätigkeit wesentlich mit übernommen worden seien. Daran ändere es nichts, daß der Kläger auf Grund der besonderen Ausgestaltung seines Chemie-Studiums in dessen Verlauf Gelegenheit gehabt habe, sich auch Grundkenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung anzueignen. Es spreche auch nicht für die Annahme einer beruflichen Fortbildung, daß der Kläger nach rund viereinhalbjähriger Berufstätigkeit als Programmierer und Systemanalytiker nunmehr - am 1. April 1978 - einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe, an dem er sein Chemie-Studium und seine EDV-Ausbildung kumulativ verwerten könne. Die Teilnahme des Klägers an der Maßnahme habe ihm vielmehr Kenntnisse für eine Berufstätigkeit mit neuem Inhalt vermittelt, in die keine wesentlichen Bestandteile seines Chemie-Studiums übernommen worden seien.

Selbst wenn jedoch eine berufliche Fortbildung anzunehmen wäre, könnte diese gleichwohl nicht gefördert werden. Fortbildungsmaßnahmen iS des § 41 Abs 1 AFG seien nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur solche Veranstaltungen, die institutionell auf dem bisherigen Fachwissen aufbauten und es weiterentwickelten. Das sei hier nicht der Fall gewesen, denn bereits von den Zugangsvoraussetzungen her habe der Maßnahmeträger neben einem Mittelschulabschluß nur das Bestehen der Aufnahmeprüfung und eine abgeschlossene Berufsausbildung jedweder Fachrichtung verlangt. Dem Sinn und Zweck der beruflichen Fortbildung entsprechend müsse es sich jedoch um eine Ausbildung in einem bestimmten Beruf oder doch einer bestimmten Berufsgruppe handeln, auf denen die berufliche Weiterbildung aufbauen könne.



Eine Förderung als berufliche Umschulung scheitere bereits daran, daß der Kläger nach Abschluß seines Chemie-Studiums nicht beruflich tätig gewesen sei und damit nicht die Voraussetzungen nach § 7 Abs 2 AFuU 1971 erfülle, wonach eine mindestens dreijährige vorausgegangene Berufstätigkeit erforderlich sei.

Dem Förderungsanspruch stehe schließlich § 2 Abs 9 AFuU 1971 entgegen. Danach sei bei Ausländern eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich des AFG vor Eintritt in die Maßnahme erforderlich. Diese Voraussetzung erfülle der Kläger nicht. Auf § 2 Abs 10 AFuU 1971 könne sich der Kläger nicht berufen; denn er sei bei Eintritt in die Maßnahme nicht als Asylberechtigter anerkannt gewesen. Ziel dieser Regelung sei es, den Asylsuchenden solange nicht mit den anerkannten Aus-siedlern und Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten gleich-zustellen, als über den Asylantrag und mithin über den endgültigen Verbleib des Asylbewerbers in der Bundes-republik Deutschland nicht entschieden sei. Darüber hinaus trage die Vorschrift berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler Rechnung; verstärkt komme dies in der gleichgerichteten Regelung des § 8 Abs 1 AFuU 1976 zum Ausdruck.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozial-gerichts aufzuheben, soweit in ihm die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-gerichts Darmstadt zurückgewiesen wurde, das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt aufzu-heben und die Klage im übrigen abzuweisen, sowie zu entscheiden, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.



Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich sinngemäß auf die seiner Meinung nach zutreffende Entscheidung des LSG und führt ergänzend aus:

Im Falle des Klägers habe sich nach dem Ablauf der Dinge die Berechtigung einer doppelten Berufsausbildung erwiesen. Streiten könne man sich über den Förderungsanspruch des Klägers nur, wenn der Erfolg nicht eingetreten wäre. Vorliegend habe sich jedoch erwiesen, daß ein Mißbrauch nicht gegeben sei, so daß dem Kläger der Förderungsanspruch zustehe. Ausschlaggebend könne doch nur sein, daß der Kläger über die Kombination beider Ausbildungen seine jetzige berufliche Stellung gefunden habe.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat der Berufung der Beklagten zu Unrecht nur zum Teil stattgegeben.

Es kann dahinstehen, ob die Teilnahme des Klägers an dem Lehrgang für Programmierungstechnologie für ihn eine berufliche Fortbildung (§ 41 AFG) oder eine berufliche Umschulung (§ 47 AFG) war. Sein Anspruch auf Förderung dieser Teilnahme gemäß §§ 44, 45 AFG scheitert nämlich

bereits daran, daß er weder zu Beginn noch während der gesamten Dauer des Lehrgangs vom 2. April bis 31. Juli 1973 nach dem Ausländergesetz als asylberechtigt anerkannt war. Diese Anerkennung ist vielmehr erst durch Bescheid der zuständigen Stelle vom 29. November 1973 erfolgt.

Der Anspruch des Klägers richtet sich nach §§ 33 ff AFG idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582). Für die Förderung einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung ist in diesen Vorschriften zwar nicht auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers abgestellt worden. Lediglich für die Förderung einer beruflichen Erstausbildung nach § 40 AFG, um die es hier nicht geht (vgl BSG SozR 4100 § 40 Nr 12), ist die Förderung grundsätzlich auf Deutsche beschränkt worden (§ 40 Abs 2 Satz 1 AFG) mit Ausnahmeregelungen für besondere Ausländergruppen (§ 40 Abs 2 AFG). Aus dem Umstand, daß das AFG es auch sonst stets erwähnt, wenn die Staatsangehörigkeit rechtlich von Bedeutung ist (vgl zB §§ 19, 107, 108, 173, 180 AFG), hat der Senat schon früher gefolgert, daß auch Ausländer grundsätzlich Zugang zur Förderung nach §§ 44, 45 AFG haben. Er hat jedoch angenommen, daß gerade diese fehlende gesetzliche Beschränkung es der Beklagten im Rahmen der ihr zustehenden Ermächtigung nach § 39 AFG erlaubt hat, in § 2 Abs 7 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970, 85 - AFuU 1969) die Förderung Nichtdeutscher von einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit im Geltungsbereich des AFG vor Eintritt in die Maßnahme abhängig zu machen (vgl BSGE 38, 292, 295 = SozR 4100 § 45 Nr 3). Eine entsprechende Regelung hat die Beklagte in § 2 Abs 9 AFuU 1971 getroffen, die hier anzuwenden ist. Diese Regelung gilt sowohl für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung wie Umschulung (§ 3 Abs 4 AFuU 1971). Der Senat sieht keine Veranlassung, die Übereinstimmung der Regelung von § 2 Abs 9 AFuU 1971



mit dem Ermächtigungsrahmen des § 39 AFG zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des BSG steht die Regelung des § 39 AFG mit der Verfassung in Einklang (BSGE 41, 193 = SozR 4100 § 39 Nr 7). Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) darf danach das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen. Nur soweit sich die BA dabei nicht an Grundsätze und Regelungen der Gesetze selbst, mithin an höherrangiges Recht gehalten hat, hat die Rechtsprechung dies beanstandet (vgl BSG SozR 4460 § 2 Nr 4 mwN). Soweit hingegen das höherrangige Recht keine eigenständige Regelung trifft, ist die BA zu sachgerechten Bestimmungen berechtigt (vgl zB BSGE 36, 1, 3 = SozR Nr 1 zu § 47 AFG; BSGE 37, 229 = SozR 4460 § 5 Nr 1; BSGE 44, 62 = SozR 4460 § 6 Nr 8), insbesondere dann, wenn sie sich als notwendig erweisen, den zweckentsprechenden Einsatz von Fördermitteln zu sichern (vgl BSGE 36, 48 = SozR Nr 2 zu § 47 AFG; SozR 4460 § 6 Nr 9). Dies gilt auch für die Regelung in § 2 Abs 9 AFuU 1971. Bei einem Nichtdeutschen das Entstehen eines Förderungsanspruchs auf Unterhaltsgeld (§ 44 AFG) und/oder auf Übernahme von Maßnahmekosten (§ 45 AFG) von einer vorgängigen einjährigen Berufstätigkeit im Geltungsbereich des AFG abhängig zu machen, verstößt nicht gegen Normbestimmungen des AFG. Nach deren Inhalt stehen auch einem Deutschen diese Leistungen grundsätzlich nicht ohne eine entsprechende berufliche Vortätigkeit zu. Die Förderung einer beruflichen Fortbildung setzt schon nach ihren Zugangsbestimmungen in § 41 Abs 1 AFG eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraus, die regelmäßig im innerstaatlichen Bereich zurückgelegt sein wird. Außerdem bestimmte § 42 AFG schon in der hier maßgeblichen Fassung von 1969 ausdrücklich, daß (nur) Personen gefördert werden, die entweder eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben oder eine solche ausüben wollen. Diese Regelung ist durch das Haushaltstrukturgesetz-AFG vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) noch wesentlich verschärft worden. Auch der



Regelung über die Förderung einer beruflichen Umschulung nach § 47 AFG ist es eigen, daß sie eine gewisse berufliche Vortätigkeit voraussetzt, weil sie nur vorliegt, wenn es sich um den Übergang von einem (bisherigen) Beruf in einen anderen handelt. In der Regel dürfte der Umfang der bisherigen beruflichen Tätigkeit sogar wesentlich mehr als ein Jahr betragen. Enthalten aber die Bestimmungen des AFG schon für die Förderung von Deutschen ihrem Inhalt und Wesen nach die Forderung nach einer vorangegangenen Berufstätigkeit, die in der Regel auch im Geltungsbereich des AFG ausgeübt worden ist, so stellt es keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar, wenn eine entsprechende Voraussetzung auch von Ausländern gefordert wird, und zwar ungeachtet der Frage, ob sie bereits im Ausland beruflich tätig waren oder nicht. Gleichzeitig erweist sich aus diesem Grunde die Regelung in § 2 Abs 9 AFuU 1971 inhaltlich als sachgerecht.

Der Kläger hat nach den Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) vor Beginn des Lehrgangs am 2. April 1973 eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich des AFG nicht ausgeübt. Dabei kann es dahinstehen, ob hierzu auch Zeiten zu rechnen sind, in denen der Kläger arbeitslos war. Denn er ist jedenfalls erst im Dezember 1972 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, so daß er die Jahresfrist des § 2 Abs 9 AFuU 1971 bei Lehrgangsbeginn auf keinen Fall erfüllen konnte.

Entgegen der Auffassung des LSG kann sich der Kläger nicht auf die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971 berufen, wonach Abs 9 nicht gilt für Ausländer, die nach dem Ausländergesetz als asylberechtigt anerkannt sind. Diese Regelung der AFuU 1971 ist unter dem Gesichtspunkt der Ermächtigung nach § 39 AFG ebenfalls nicht zu beanstanden, da sie den Bestimmungen des Gesetzes für diesen Personenkreis auch in anderer Beziehung entspricht (vgl insbesondere § 40 Abs 2 AFG, aber auch § 19 Abs 1 Satz 1, Abs 3 Satz 2 AFG



iVm § 2 Abs 1 Nr 3 der Arbeitserlaubnisverordnung -AEVO- vom 2. März 1971 - BGBl I 152) und im übrigen einen begünstigenden Charakter besitzt.

Die Regelung des § 9 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971 findet zu Gunsten des Klägers aber deswegen keine Anwendung, weil seine Anerkennung als Asylberechtigter nicht bei Lehrgangsbeginn vorgelegen hat. Daß dies erforderlich ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaut und Sinnzusammenhang des § 2 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971. Er stellt eine Ausnahmeregelung von § 2 Abs 9 AFuU 1971 dar. Dort wird eine zeitlich begrenzte Berufstätigkeit "vor dem Eintritt in die Maßnahme" verlangt. An die Stelle dieser Regelung soll nach Abs 10 bei einem Asylberechtigten deren Anerkennung treten. Es entspricht deshalb bereits der inneren Logik dieser Regelung, daß auch die Anerkennung vor dem Eintritt in die Maßnahme vorliegen muß.

Nach Inhalt und Bedeutung des Anerkennungsverfahrens kann es keinesfalls genügen, wenn die Anerkennung - wie hier - erst nach Abschluß der Bildungsmaßnahme ausgesprochen wird. Gem § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I 353), das 1973 in der Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl I 1393) galt, wird über die Asylberechtigung auf Antrag entschieden. Nach § 29 des Ausländergesetzes findet ein förmliches Anerkennungsverfahren statt. Über den Antrag entscheidet ein Anerkennungsausschuß, im Widerspruchsverfahren ein Widerspruchsausschuß in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die der Bundesminister des Innern beruft und entläßt; der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (§ 30 des Ausländergesetzes). Die Ausschüsse sind also als gerichtsähnliche, unabhängige Spruchkörper ausgestaltet worden (vgl BVerwG vom 7. Oktober 1975 - I C 24.72 - Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG - Buchholz - ab 1. Januar 1975

- Nr 1 zu § 29 des Ausländergesetzes - 402.24 -). Inzwischen wurde aus Gründen der Zeitersparnis das Widerspruchsverfahren abgeschafft und der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Anerkennungsausschüsse unmittelbar eröffnet, ohne daß sich dadurch an der Art des Anerkennungsverfahrens etwas geändert hat (vgl § 30 des Ausländergesetzes idF des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978 - BGBl I 1108). Nunmehr muß auch der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. - Die Entscheidung des Anerkennungsausschusses hat rechtsgestaltende Wirkung; sie stellt fest, ob der Ausländer den Status des § 28 des Ausländergesetzes erhält (vgl §§ 44 und 45 des Ausländergesetzes; Kloesel/Christ, Kommentar zum Ausländergesetz, Stand Dezember 1978, Anm 1 zu § 28). Diese im Ausländergesetz auch ausdrücklich geregelte Verbindlichkeit der Entscheidungen des Anerkennungsausschusses (vgl § 45 des Ausländergesetzes) verbietet es, die Anerkennung als Asylberechtigten bereits für einen Zeitpunkt vor der Entscheidung des Ausschusses anzunehmen und sei es auch nur in Form der Beurteilung der Asylberechtigung durch eine andere Behörde, um so mehr, als der Ausschuß bei seiner Entscheidung vom Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung auszugehen hat (vgl §§ 32, 33 Ausländergesetz; BVerwG vom 22. August 1974 - I B 22.74 - Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG - Buchholz - 1969 bis 1974 - Nr 7 zu § 28 des Ausländergesetzes - 402.24). Für die Frage, ob der Kläger iS von § 2 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971 bei Beginn der Maßnahme als Asylberechtigter anerkannt war, spielt es also keine Rolle, daß er den Asylantrag bereits im Februar 1973 gestellt hat.

Im übrigen rechtfertigt sich diese Auslegung des § 2 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971 noch aus einem anderen Grunde. Die Ansprüche nach §§ 44, 45 AFG sind als Rechtsansprüche ausgestaltet. Das bedeutet, daß im Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung darüber die Voraussetzungen hierfür bekannt



und feststellbar sein müssen. Es darf hinsichtlich keiner Anspruchsvoraussetzung offen bleiben müssen, ob sie vorliegt. Eine Förderung auf die Vermutung hin, daß der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines dann eintretenden Ereignisses möglicherweise alle Voraussetzungen des Anspruchs erfüllen werde, kennt das AFG nicht. Deshalb hat der Senat schon bisher den Anspruch auf Förderung in solchen Fällen verneint (vgl Urteil vom 26. August 1975 - 7 RAr 68/74 - AuB 1976, 26 -; BSGE 40, 246, 249 = SozR 4100 § 41 Nr 21). Eine andere Beurteilung würde zur Folge haben, daß die Beklagte möglicherweise von Anfang an zu Unrecht Leistungen zu erbringen verpflichtet wäre, wenn sich nämlich erst später herausstellte, daß das bei der Verwaltungsentscheidung noch fehlende und nur vermutete Anspruchsmerkmal endgültig nicht erfüllt wird. Wäre dieses Ergebnis vom Antragsteller nicht verschuldet, was gerade bei der Frage nach objektiven Bedingungen eines Anspruchs häufig anzunehmen ist, könnte die Beklagte die zu Unrecht erbrachten Leistungen nicht einmal zurückfordern (§ 152 AFG). Der vorliegende Sachverhalt ist dafür bezeichnend. Bis zur Anerkennung der Asylberechtigung gemäß §§ 28 ff des Ausländergesetzes steht dieser Rechtsstatus nicht fest. Wäre sie dem Kläger tatsächlich versagt worden, läge es auf der Hand, daß er nach § 2 Abs 9 AFuU 1971 nicht förderungsberechtigt war, selbst wenn man annehmen wollte, daß eine spätere Anerkennung überhaupt ausreichte. Daß die Beklagte aber selbst nicht berechtigt ist, die Asylberechtigung auch nur im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung festzustellen, wurde schon ausgeführt und wird auch durch den Wortlaut des § 2 Abs 10 Nr 2 AFuU 1971 ausgeschlossen.

In Fällen dieser Art muß es dem Ausländer deshalb zugemutet werden, mit einem Förderungsbegehren so lange zu warten, bis er die Bedingungen nach § 2 Abs 9 oder Abs 10 AFuU 1971 erfüllt hat. Demgegenüber greifen die Einwände des Klägers, daß er die Maßnahme schließlich mit Erfolg beendet habe, nicht durch. Er verkennt, daß die Beklagte durch das AFG



nicht zur Förderung jeglicher erfolgsversprechender oder erfolgreicher beruflicher Bildung verpflichtet ist, sondern nur zu jener, deren Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Maßnahmebeginns auch gegeben sind, soweit nicht ausdrücklich eine Rückwirkung bestimmter Merkmale zugelassen ist (vgl zB § 21 Abs 3 AFuU 1971 idF vom 19. Dezember 1973 - ANBA 1974, 490; BSGE 35, 262 = SozR Nr 1 zu § 21 AFuU vom 19. Dezember 1969).

Nach allem stand dem Kläger ein Anspruch auf Förderung seiner Teilnahme an dem Lehrgang für Programmierungstechnologie vom 2. April bis 31. Juli 1973 nicht zu. Auf die Revision der Beklagten muß deshalb das Urteil des LSG insoweit aufgehoben werden, als es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat; das Urteil des SG ist auch insoweit aufzuheben, als es vom LSG bestätigt worden ist; die Klage ist in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)